

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Sendezeiten

1. Von Radio DDR I werden im Rahmen der in den Hauptnachrichtendiensten gesendeten Wetterberichte in Abhängigkeit vom Wettergeschehen täglich zu folgenden Sendezeiten erforderliche Wetterwarnungen bzw. Hinweise zu gefährdenden Wettererscheinungen bekanntgegeben:

5.00 Uhr	7.00 Uhr
10.00 Uhr	13.00 Uhr
16.00 Uhr	19.00 Uhr
22.00 Uhr	24.00 Uhr

2. Weiterhin können auf den übrigen Sendern des Rundfunks bzw. der Programme des Fernsehens der DDR Wetterinformationen empfangen und genutzt werden.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Wichtige Maßnahmen nach Erhalt von Wetterwarnungen

1. Bei „Wetterwarnung Katastrophenverhütung“

- unverzügliche Weitergabe der Warnung auf der Grundlage vorbereiteter und bestätigter Benachrichtigungspläne;
- Information der festgelegten Leitungskader;
- Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor möglichen Schäden;
- Gewährleistung der ständigen Erreichbarkeit und Informationsbereitschaft;
- Aufklärung und Sicherung bzw. Beseitigung aufgetretener Gefahrenstellen, Störungen und Schäden;
- Kontrolle der Realisierung der eingeleiteten Maßnahmen in nachgeordneten Bereichen sowie der Einsatzbereitschaft von Ersatzanlagen, insbesondere für die Energieversorgung, durch die jeweiligen Rechtsträger.

2. Bei „Unwetterwarnung Katastrophen Verhütung“

- unverzügliche Weitergabe der Warnung auf der Grundlage vorbereiteter und bestätigter Benachrichtigungspläne;
- Herstellung der Einsatzbereitschaft verantwortlicher Leitungskader und operativer Gruppen der Stäbe der Zivilverteidigung;
- Herstellung der Einsatzbereitschaft von Spezial- und Einsatzkräften sowie Technik und Geräten für Sofortmaßnahmen in Abhängigkeit vom Charakter der gefährdenden Wettererscheinung und der territorialen und betrieblichen Bedingungen;
- Realisierung vorbeugender Sicherheits-, Schutz- und Abwehrmaßnahmen im Sinne des Katastrophenschutzes und Durchsetzung erforderlicher Verhaltensregeln in Betrieben und Einrichtungen;
- durchgängige Besetzung gefährdeter Betriebe, Objekte und Einrichtungen;
- Überprüfung der Einsatzbereitschaft und Gewährleistung der Inbetriebsetzung vorhandener Ersatzanlagen, insbesondere für die Energieversorgung, durch die jeweiligen Rechtsträger;
- Aufklärung und Sicherung bzw. Beseitigung eingetretener Gefahrenstellen, Störungen und Schäden;
- Kontrolle der Realisierung der Benachrichtigung und eingeleiteter Maßnahmen in nachgeordneten Bereichen;
- Information der Werktätigen und der Bevölkerung im erforderlichen Umfang (bei unmittelbar drohenden Gefahren oder Eintritt einer Katastrophe auch mittels des Sirensignals „Katastrophenalarm“);
- Gewährleistung der Hilfe für ältere, alleinstehende und kranke Bürger durch die örtlichen Räte.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Wettererscheinungen unterhalb der Schwelle der „Wetterwarnung Katastrophenverhütung“, die zur Verbreitung von Hinweisen führen

Sie beziehen sich insbesondere auf:

- Windspitzen von 15 bis 24 m/s
- Sichrückgang unter 150 m
- Auftreten von Gewitter
- ergiebigen Regen (Niederschlagsmenge > 15 mm/12 h oder ≥ 25 mm/24 h)
- anhaltende Trockenheit (niederschlagsfreie Periode von mindestens 4 Tagen, dabei sonnig und relative Luftfeuchte tagsüber unter 50 %)
- stellenweises Glatteis am Erdboden, Eisglätte, Reifglätte
- Schneefall mit Bildung einer Schneedecke (< 15 cm/12 h) oder Matschbildung
- Schneeverwehungen
 - lockere Schneedecke « 15 cm), mittlerer Wind < 3 m/s
 - lockere Schneedecke (> 15 cm), mittlerer Wind 3 bis 7 m/s
 - Schneefall mit Bildung einer lockeren Schneedecke « 15 cm/12 h), mittlerer Wind > 3 m/s
- plötzlich einsetzendes Tauwetter.

Anmerkung

Die angeführten Kriterien gelten hauptsächlich für Höhenlagen bis etwa 400 m über HN. Für Höhenlagen oberhalb etwa 400 m über HN werden bei Herausgabe von Hinweisen die orographisch bedingten Besonderheiten berücksichtigt. Bei Gewitter ist örtlich begrenzt mit Windböen und Starkniederschlag zu rechnen.

Anordnung Nr. 1
über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 311
— Nahrungsmittelindustrie —
vom 31. August 1983

§ 1

Die Abschnitte I, IV und der § 34 des Abschnittes V der Arbeitsschutzanordnung 311 vom (T) Januar 1953 — Nahrungsmittelindustrie — (GBl. Nr. 45 S. 513) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1983

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**
Dr. Wa n g e

¹ Dafür gelten die Standards
TGL 30141/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz: Gewinnung und Verarbeitung pflanzlicher Öle und Fette; Sicherheitstechnische Forderungen,
TGL 30141/02 —; —; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten,
TGL 30139 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz: Herstellung von Backwaren; Allgemeine Forderungen,
TGL 30140 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz: Herstellen von Süßwaren; Allgemeine Forderungen.